

Die wichtigsten Kernpunkte zusammengefasst:

- Es gibt nur noch einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder höher gilt in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder landesweit (wie derzeit gegeben) die „3G-Regel“.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen und brauchen dort, wo die „3G-Regel“ gilt, lediglich ihren Schüler:innenausweis vorzulegen.

Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen (s. § 2 Absatz 8).
- Getestete Personen sind Personen, die über ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen (s. § 2 Absatz 8).
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (s. § 2 Absatz 8).
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (s. § 2 Absatz 8).

Maskenpflicht (unabhängig vom Inzidenzwert)

- In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume auch Kund:innen bzw. Besucher:innen zugänglich sind, ist mindestens eine OP-Maske zu tragen (s. § 3 Absatz 1).
- Abweichend von dieser Regel kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden in Bildungseinrichtungen [...],
 - wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (s. § 3 Absatz 2 Ziffer. 7).
 - Beim **Tanzen**, während der Sportausübung [...] sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (bspw. beim Spielen von Blasinstrumenten) (s. § 3 Absatz 2 Ziffer. 12).
 - Beim **gemeinsamen Singen**, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei Nicht-Immunisierte einen **PCR-Test** vorlegen müssen (abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2) (s. § 3, Absatz 2, Ziffer. 13).
 - Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen (s. § 3, Absatz 3).

Testpflicht und Zugangsbeschränkungen

- Liegt die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit (wie derzeit gegeben) an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen folgende Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden (s. § 4):
 - Veranstaltungen [...] insbesondere in Bildungs-, Kultur, Sport und Freizeiteinrichtungen unter Nutzung von Innenräumen
- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung durch den jeweiligen Immunisierungs- oder Testnachweis bzw. Schülerschein sind beim Zutritt einer Einrichtung zu kontrollieren (s. § 4, Absatz 5).

- Bei Bildungsangeboten [...] kann ein [...] bestehendes Testerfordernis durch einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden (s. § 3, Absatz 3, Ziffer. 6).
- Diese Beschränkungen entfallen wieder, wenn [...] die 7-Tages-Inzidenz [...] an fünf hintereinander unter dem Wert von 35 liegt (s. § 3, Absatz 2).
- Nicht vollständig immunisierte Beschäftigte müssen nach fünf Tagen Abwesenheit bei Rückkehr an den Arbeitsplatz einen negativen Test vorweisen (siehe § 4 Absatz. 7).

Die aktuelle Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 17. September 2021.